



Die Raupen befinden sich im 3. Larvenstadium Eine präventive Regulierung ist noch möglich

Monitoring

Die Entwicklung des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea* L.) wird von der FVA Baden-Württemberg im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald südlich von **Breisach** und im **Stadtgebiet Freiburg** regelmäßig überwacht.

Bei der Bewertung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die Entwicklung der Raupen in kühleren Regionen Südwestdeutschlands gegenüber diesem Standort um einige Tage verzögert sein kann.

Aktualisierte Hinweise zur Phänologie des Eichenprozessionsspinners (EPS) und daraus abgeleitete Regulierungsmöglichkeiten sind zu finden unter:

www.fva-bw.de



Abb. 1: Raupen des Eichenprozessionsspinners in Häutung zum dritten Larvenstadium (Foto: P. Halbig, FVA)

Aktuelle Situation

Die ersten Raupen des EPS haben gegen Ende der vergangenen Woche (KW 17) mit der zweiten Häutung begonnen. Die Raupen befinden sich jetzt im **dritten Larvenstadium**. Ab diesem Stadium bilden die Raupen **erstmalig Gifthaare** (Setae) auf den sog. Spiegelfeldern der Hinterleibssegmente aus und stellen somit eine **Gefahr für die menschliche Gesundheit** dar.

Der Kontakt mit den Setae ruft juckende und entzündliche Hautausschläge sowie Augen- und Atemwegserkrankungen hervor. Bei besonders empfindlichen Personen kann die Reaktion bis zum anaphylaktischen Schock führen.

Im weiteren Entwicklungsverlauf des EPS bis hin zum letzten Larvenstadium (L6) nimmt die Zahl der Gifthaare deutlich zu.

Ein direkter Kontakt mit den Raupen ist unbedingt zu vermeiden!



Abb. 2: Raupen des Eichenprozessionsspinners im dritten Larvenstadium (Foto: S. Masino, FVA)

Regulierungsmaßnahmen

Der Zeitpunkt für eine präventive Behandlung mit zugelassenen Biozidprodukten zur Verringerung der Gifthaarbelastung ist jetzt noch günstig. Diese Präparate werden über den Blattfraß der Raupen aufgenommen.

Grundsätzliches zur präventiven Regulierung

Je nach Schutzziel finden bei der Regulierung des EPS unterschiedliche Rechtsgrundlagen Anwendung:

1. Für die Zweckbestimmung zum **Schutz des Waldes** vor dem Kahlfraß der Raupen ist das **Pflanzenschutzrecht** maßgebend.
2. Für die Zweckbestimmung zum **Schutz des Menschen** vor den Brennhaaren der Raupen ist das **Biozidrecht** maßgebend.

Empfehlung

Von den derzeit für beide Einsatzbereiche zur Verfügung stehenden Präparaten empfehlen wir den Wirkstoff:

Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki

Weiterführende Informationen zur Zulassungssituation finden sich unter:

- **Biozidrecht:** <https://www.baua.de>
- **Pflanzenschutzrecht:** <https://www.bvl.bund.de>

Ansprechpersonen

In Bezug auf Fragen zum EPS **im Wald** stehen an der FVA folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Dominik Wonsack 0761-4018 219

Martin Burger 0761-4018 162

Aktuelle Informationen zur Entwicklung des EPS, Gefährdungsabschätzung und Maßnahmenempfehlung bietet die **neue Webseite** „PHENTHAUproc“, welche sich derzeit jedoch als Demoversion noch in laufender Überarbeitung befindet:

https://iff-server1.boku.ac.at/PHENIPS/PHE NIPS_Deutschland/EPS_3.aspx

Ansprechperson bzgl. **PHENTHAUproc:**

Paula Halbig paula.halbig@boku.ac.at